

---

## S 20 AY 72/19 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Asylbewerberleistungen Ausreisepflicht Leistungseinschränkung Mitwirkungspflicht Passlosigkeit
Leitsätze	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können nach § 1a Abs. 3 auf das unabweisbar Gebotene reduziert werden, sofern der ausreisepflichtige Asylbewerber nicht hinreichend an der Beschaffung der Rückreisedokumente mitwirkt und deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Die Mitwirkungspflicht nach <a href="#">§ 48 Abs. 3</a> Aufenthaltsgesetz umfasst den Hinweis an die Mitarbeiter der Botschaft des Heimatlandes, Reisedokumente zur Erfüllung der Ausreisepflicht zu benötigen.
Normenkette	<a href="#">§ 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG</a> <a href="#">§ 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 20 AY 72/19 ER
Datum	28.10.2019
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 8 AY 14/19 B ER
Datum	13.12.2019
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

---

I. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 28. Oktober 2019 aufgehoben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

II. Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszweigen nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die vom Antragsgegner festgestellte Anspruchseinschränkung nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der 1971 in Gâzi / Libanon geborene Antragsteller reiste am 12. November 2015 illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde am 18. Mai 2016 von der Bundespolizei kontrolliert. Eine Abfrage im Ausländerzentralregister (AZR) ergab, dass der Antragsteller über keinen Aufenthaltstitel verfügte. Am 16. August 2016 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag. Zur Durchführung des Asylverfahrens hatte die Landesdirektion Sachsen den Antragsteller allerdings bereits am 15. Dezember 2015 dem Antragsgegner zugewiesen. Am 12. November 2015 hatte der Antragsteller von der Zentralen Ausländerbehörde C eine Bescheinigung erhalten, dass sich dieser als Asylsuchender gemeldet habe.

Das BAMF lehnte den Antrag des Antragstellers ab (Bescheid vom 25. Januar 2017). Zu-dem wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, ebenso wenig der subsidiäre Schutzstatus. Abschiebungsverbote bestanden nicht. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Ausweislich der Anhörung vor dem BAMF ist der Antragsteller nach eigenen Angaben am 10. September 2015 eingereist (über die Türkei, Griechenland, Serbien, Kroatien und Österreich). Das Verwaltungsgericht Hâzi hat die Klage gegen den Ablehnungsbescheid des BAMF abgewiesen und das Verfahren eingestellt, soweit der Antragsteller seinen Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung zurückgenommen hatte (Urteil vom 16. August 2018 âK 11 K 1438/17.A). Das Urteil ist rechtskräftig seit dem 25. Oktober 2018. Der Aufenthalt des Antragstellers im Bundesgebiet wird seither geduldet (zuletzt aufgrund der Verfügung des Antragsgegners vom 9. Juli 2019).

Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 forderte das Ausländeramt des Antragsgegners den Antragsteller dazu auf, einen gültigen Pass / Passersatz oder ein Rückreisedokument vorzulegen bis zum 12. Februar 2019 bzw. entsprechende Nachweise seiner Bemühungen einzureichen. Zugleich wurde er über die Möglichkeit der Leistungseinschränkung nach [§ 1a AsylbLG](#) informiert. Der Antragsgegner kündigte dem Antragsteller ein Begleitschreiben zur Vorlage an die Botschaft des Libanon aus. Die Botschaft wurde gebeten, dem Antragsteller einen Reisepass / Passersatz oder ein Rückreisedokument auszustellen, damit dieser in sein Heimatland zurückreisen könne.

---

Der Antragsteller teilte dem Antragsgegner darauf hin im Schreiben vom 15. Januar 2019 mit, dass ihn die Botschaft darauf hingewiesen habe, dass zur Ausstellung eines Reise-passes ein Aufenthaltstitel des Antragstellers für Deutschland notwendig sei. Die Botschaft bestätigte, dass der Antragsteller dort am 14. Januar 2019 vorgesprochen habe. Der Antragsteller bat den Antragsgegner mitzuteilen, welche Schritte er nunmehr zu gehen habe.

Auf Veranlassung des Antragsgegners begab sich der Antragsteller nochmals zur Botschaft des Libanon. Der Antragsgegner hatte ihn zuvor darauf hingewiesen, dass sich seine Bemühungen auch auf die Ausstellung eines Passersatzes oder Rückkreisedokuments zu erstrecken hätten. Im Schreiben vom 12. Februar 2019 erläuterte der Antragsteller, dass ihm der Botschafter bei der Vorsprache am 8. Februar 2019 erklärt habe, dass kein anderes Antragsformular existiere. Der Antragsteller bat den Antragsgegner darum mitzuteilen, was er tun könne.

Der Antragsteller ist Inhaber einer "Personalkarte", die vom Innenministerium des Libanon ausgestellt ist sowie eines am 16. August 2011 abgelaufenen Führerscheins. Mit Schreiben vom 9. Juli 2019 forderte der Antragsteller den Antragsgegner erneut auf, ihm das weitere Vorgehen zur Passbeschaffung aufzugeben; zumal er wenige Wochen zuvor beglaubigte Übersetzungen der Personalkarte und des Führerscheins vorgelegt habe.

Die Landesdirektion Sachsen erläuterte in der E-Mail vom 17. September 2019 an den Antragsgegner, dass die Zentrale Ausländerbehörde keinen Antrag gegenüber der Auslandsvertretung des Libanon gestellt habe, aber auch Aktivitäten des Antragsgegners als örtliche Ausländerbehörde nicht ersichtlich seien. Allerdings bestehe für den Antragsteller jederzeit die Möglichkeit, bei der Botschaft vorzusprechen, den Wunsch seiner freiwilligen Ausreise mitzuteilen und sich zu diesem Zweck einen Pass ausstellen zu lassen.

Seit seiner Zuweisung an den Antragsgegner im Dezember 2015 erhält der Antragsteller Leistungen nach dem AsylbLG, wobei er zunächst Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) bezog. Ab April 2017 bewilligte ihm der Antragsgegner Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#), da sich der Antragsteller länger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalte, ohne die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich beeinflusst zu haben (Bescheid vom 2. März 2017). Die Weiterbewilligung erfolgte mit Bescheiden vom 27. Februar 2018, 21. August 2018 und 25. September 2018.

Sodann forderte der Antragsgegner den Antragsteller mit Schreiben vom 12. Februar 2019 zur Anspruchseinschränkung nach [Â§ 1a AsylbLG](#) an. Der Antragsgegner beabsichtige, die Leistungen des Antragstellers zu kürzen, da dieser nicht nachgewiesen habe, bei der Botschaft des Libanon am 8. Februar 2019 auch einen Passersatz bzw. ein Rückkreisedokument beantragt zu haben.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen hätten deshalb nicht durchgeführt werden können. Am 28. Februar 2019 erging der angeforderte Bescheid. Der Antragsgegner gewährte dem Antragsteller für die Zeit von März 2019 bis August 2019 reduzierte Leistungen i.H.v. 151,11 EUR monatlich. Die tatsächlichen Verhältnisse hätten sich geändert, da sich der Antragsteller während seiner

---

Vorsprache in der Libanesischen Botschaft am 8. Februar 2019 darauf beschränkt habe, einen Reisepass zu beantragen und seine Bemühungen nicht zugleich auf die Ausstellung eines Passersatzes bzw. eines Rückreisedokuments erstreckt habe.

Mit Schreiben vom 9. April 2019 forderte das Ausländeramt des Antragsgegners den Antragsteller erneut zur Mitwirkung auf (gerichtet auch auf die Ausstellung eines Passersatzes bzw. eines Rückreisedokuments).

Auf den Antrag des Antragstellers, den Bescheid vom 28. Februar 2019 gemäß [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu überprüfungen, erging der Überprüfungsbescheid vom 21. Mai 2019. In seinem Widerspruch vom 6. Juni 2019, der noch nicht von der Landesdirektion Sachsen verbeschieden worden ist, führte der Antragsteller aus, sich darum bemüht zu haben, seine Identität zu klären. Die Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung beständen daher nicht. Mit Bescheid vom 26. August 2019 schränkte der Antragsgegner den Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach [§ 2 AsylbLG](#) auch für die Monate September 2019 bis Februar 2020 ein gemäß [§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#). Dagegen legte der Antragsteller am 30. August 2019 Widerspruch ein (der ebenfalls noch nicht von der Landesdirektion Sachsen verbeschieden worden ist). Der Antragsgegner habe dem Antragsteller keine konkrete Mitwirkungshandlung auferlegt. Es sei dem Antragsteller während der Vorsprachen am 14. Januar 2019 und 12. April 2019 nicht gelungen, einen Reisepass zu beantragen.

Am 20. September 2019 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Dresden den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Er erklärte, er sei ratlos darüber, was noch zu unternehmen sei. Der Antragsgegner hat daraufhin erwidert, dass sich der Antragsteller trotz der mehrfachen Aufforderungen nicht darum bemüht habe, einen Passersatz oder ein Rückreisedokument zu erhalten. Zumindest habe er solche Bemühungen gegenüber dem Antragsgegner nicht nachgewiesen. Damit sei er seiner Mitwirkungspflicht nach [§ 48 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#) nicht nachgekommen, weshalb die Leistungseinschränkung nach [§ 1a AsylbLG](#) nicht zu beanstanden sei. Zudem bestehe auch deshalb kein Anspruch auf Leistungen nach [§ 2 AsylbLG](#), weil der Antragsteller am 10. September 2015 eingereist sei, aber erst am 16. August 2016 einen Asylantrag gestellt habe. Damit habe der Antragsteller die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflusst.

Der Antragsteller hat daraufhin repliziert, dass in dem Begleitschreiben des Ausländeramts des Antragsgegners ausdrücklich auch das "Laissez Passer" und das Rückreisedokument erwähnt worden seien. Dieses habe der Antragsteller bei der Botschaft am 10. Januar 2019 vorgelegt, weshalb er seine Mitwirkungspflichten erfüllt habe.

Das Sozialgericht hat den Antragsgegner dazu verpflichtet, für die Zeit vom 20. September 2019 bis zum 29. Februar 2020 einstweiligen Leistungen nach [§ 2 AsylbLG](#) zu erbringen. Der Antragsgegner habe nicht nachvollziehbar dargelegt, dass der Antragsteller während seiner Vorsprachen in der Botschaft des Libanon

---

lediglich die Ausstellung eines Reisepasses, nicht aber eines Passersatzes oder eines Rückreisedokuments beantragt habe. Insbesondere habe der Antragsgegner nicht aufgezeigt, welches Formular der Antragsteller zu verwenden gehabt hätte. Der Vortrag des Antragstellers sei insgesamt glaubhaft und nachvollziehbar. Nachdem die Zentrale Ausländerbehörde bisher selbst keinen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses für den Antragsteller gegenüber der Auslandsvertretung des Libanon gestellt habe, beruhe die fortdauernde Passlosigkeit des Antragstellers nicht auf dessen Untätigkeit, sondern auf der der deutschen Aufenthaltsbehörden. Die wiederholte, wortgleiche Aufforderung des Antragsgegners, wonach der Antragsteller einen gültigen Pass, Passersatz oder ein Rückreisedokument vorlegen müsse, führe nach der Ansicht des Sozialgerichts nicht weiter. Nicht das Verhalten des Antragstellers verhindere den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sondern die Untätigkeit der Botschaft des Libanon und der deutschen Aufenthaltsbehörden. Folglich habe der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Anspruchseinschränkungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) nicht vorlägen. Der Antragsteller habe seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland auch nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst. Ausweislich der Bescheinigung der Zentralen Ausländerbehörde habe er bereits am 12. November 2015 einen Asylantrag gestellt. Da die Aufenthaltsbehörden aufgrund des erheblichen Zuzugs von Flüchtlingen im Herbst 2015 extrem ausgelastet gewesen seien, sei es zweifelhaft, ob es dem Antragsteller überhaupt möglich gewesen sei, den Asylantrag zu einem früheren Zeitpunkt zu stellen. Im Übrigen folge der Anordnungsanspruch aus der überragenden Bedeutung des Grundrechts auf Gewährnung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus [Artikel 1 Abs. 1 Satz 1](#) Grundgesetz (GG) i.V.m. [Artikel 20 Abs. 1 GG](#) (Bezug auf Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvR 10/10). Die Sache sei auch eilbedürftig, da der Antragsteller aufgrund seiner aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht dazu in der Lage sei, seine existenziellen Bedarfe aus eigenen Mitteln zu begleichen.

Gegen den ihm am 30. Oktober 2019 zugestellten Beschluss richtet sich der Antragsgegner mit der am 13. November 2019 beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegten Beschwerde. Nach [Â§ 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG](#) obliege es dem Antragsteller, einen gültigen Pass bzw. einen Passersatz oder ein Rückreisedokument zu beschaffen. Der Antragsgegner habe für den Antragsteller nachvollziehbar dargelegt, dass sich der Antragsteller um diese genannten Dokumente zu bemühen habe. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts habe der Antragsgegner keinen Einfluss darauf, welche Antragsformulare die Libanesische Botschaft verwende und wie diese ihr Verwaltungsverfahren gestalte. Die anderslautende Ansicht des Sozialgerichts führe zu einer "Umkehr der Verantwortung", wie sie in [Â§ 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG](#) formuliert sei mit der Folge, dass diese Regelung faktisch leer liefe. Da der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nach der genannten Vorschrift trotz mehrfacher Aufforderung bisher nicht nachgekommen sei, sei die Leistungseinschränkung nach [Â§ 1a AsylbLG](#) rechtlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus habe der Antragsteller die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, da er entgegen seiner Verpflichtung nach [Â§ 13 AsylbLG](#) keinen

---

Asylantrag bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestellt habe. Dabei sei es auch aus Sicht des Antragsgegners als unstrittig anzusehen, dass der Antragsteller bereits am 10. September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 28. Oktober 2019 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend. Ergänzend trägt er vor, dass er seinen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung stets nachgekommen sei. Es liege nicht in seiner Verantwortung, dass diese Bemühungen erfolglos verlaufen seien. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland habe er sich darum bemüht, so schnell wie möglich einen Asylantrag zu stellen. Dies sei im Jahr 2015 nicht einfach gewesen, da sehr viele Menschen nach Deutschland gekommen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

II.

Der Vorsitzende entscheidet über die Beschwerde als Einzelrichter, da sich die Beteiligten zuvor mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt haben (vgl. §§ 176, 155 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die Beschwerde ist zulässig und in der Sache begründet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht den Antragsgegner dazu verpflichtet, dem Antragsteller einstweilen uneingeschränkt Leistungen nach [§ 2 AsylbLG](#) zu erbringen, da dieser seinen Mitwirkungspflichten aus [§ 48 Abs. 3 AufenthG](#) noch nicht genügt hat. Deshalb kann er sich weder auf einen Anordnungsanspruch noch auf einen Anordnungsgrund berufen.

Gem. [§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veränderung eines bestehenden Zustandes vorbeugen. Sie dient einer Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur

---

Abwendung wesentlicher Nachteile notig erscheint.

Die Gewahrung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner verpflichtet werden soll sowie einen Anordnungsgrund, namlich die Dringlichkeit des Rechtsschutzes. Gema [ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veranderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden konnen (so genannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veranderung eines bestehenden Zustands vorbeugen. Sie dient der Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhaltnis zulassig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notig erscheint ([ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#); so genannte Regelungsanordnung).

Das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sind erforderlich. Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf den geltend gemachten materiellen Anspruch, fur den vorlufiger Rechtsschutz begehrt wird. Die erforderliche Dringlichkeit betrifft den Anordnungsgrund. Die Tatsachen, die den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch begrunden sollen, sind darzulegen und glaubhaft zu machen ([ 86b Abs. 2 Satz 4](#) i.V.m. [ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung [ZPO]). Diese allgemeinen Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (Bundesverfassungsgericht [BVerfG]), Beschluss vom 25.10.1999 – [2 BvR 745/88](#) – [BVerfGE 79, 69](#)).

Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes liegen in der Sicherung der Entscheidungsferdigkeit und der prozessualen Lage, um eine endgaltige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheprozess zu ermoglichen. Es will nichts anderes als allein wegen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zukunftige oder gegenwertige prozessuale Rechtsstellung vor zeituberholenden Entwicklungen sichern und irreparable Folgen ausschlieen und der Schaffung vollendeter Tatsachen vorbeugen, die auch dann nicht mehr ruckgangig gemacht werden konnen, wenn sich die angefochtene Verwaltungsentscheidung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Hingegen dient das vorlufige Rechtsschutzverfahren nicht dazu, gleichsam unter Umgehung des fur die Hauptsache zustandigen Gerichts und unter Abkurzung dieses Verfahrens, geltend gemachte materielle Rechtspositionen vorab zu realisieren.

Bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen des vorlufigen Rechtsschutzes sind die Gerichte gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Die Gewahrleistung effektiven Rechtsschutzes nach [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz (GG) verlangt grundsatzlich die Moglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, uber Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in

---

der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG Beschluss vom 25.10.1999 [â□□ 2 BvR 745/88](#) [â□□ BVerfGE 79, 69, 74](#); Beschluss vom 16.05.1995 [â□□ 1 BvR 1087/91](#) [â□□ BVerfGE 93, 1, 14](#)). Dies gilt sowohl für die Anfechtungs- als auch für Vornahmesachen. Hierbei dürfen die Entscheidungen der Gerichte grundsätzlich sowohl auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden.

Jedoch stellt [Art. 19 Abs. 4 GG](#) besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährleistung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sind, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden. [Art. 19 Abs. 4 GG](#) verlangt auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht anwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG, Beschluss vom 25.10.1999 [â□□ 2 BvR 745/88](#) [â□□ BVerfGE 79, 69, 74](#); Urteil vom 14.05.1996 [â□□ 2 BvR 1516/93](#) [â□□ 94, 166, 216](#)). Die Gerichte, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer Abwägung der widerstreitenden Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache orientieren, in solchen Fällen gemäß [Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG](#) gehalten, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes auf eine eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen. Dies bedeutet auch, dass die Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu Anlass besteht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.07.1996 [â□□ 1 BvR 638/96](#) [â□□ NVwZ 1997, 479](#)). Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundrechtlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009 [â□□ 1 BvR 120/09](#) [â□□ NZS 2009, 674, 675 Rdnr. 11](#)).

Gemessen daran besteht bereits kein Ordnungsanspruch. Der Antragsteller ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4](#), da er eine Duldung nach [Â§ 60a AufenthG](#) besitzt. Daneben ergibt sich die Leistungsberechtigung aus [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#), weil der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig ist (auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist). Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 AsylbLG](#) erhalten gemäß [Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheit, Pflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens

---

gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Zutreffend ist der Antragsgegner allerdings davon ausgegangen, dass dem Antragsteller Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) zu gewährt sind, da sich dieser bereits länger als 15 Monate tatsächlich im Bundesgebiet aufhält, ohne die Dauer seines Aufenthalts selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst zu haben. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide vom 2. März 2017, 27. Februar 2018, 21. August 2018 und 25. September 2018 sind daher offenbar zu Recht ergangen. Entgegen der Annahme des Antragsgegners hat der Antragsteller seinen Aufenthalt auch nicht deshalb rechtsmissbräuchlich beeinflusst, weil er womöglich bei seiner illegalen Einreise am 10. September 2015 noch keinen Asylantrag gestellt hatte. Zwar hat ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, an der Grenze um Asyl nachzusuchen ([Â§ 13 Abs. 3 Asylgesetz \[AsylG\]](#)). Unter Berücksichtigung des Reiseweges, den der Antragsteller erlitten hat, wäre ihm in einem solchen Fall vermutlich die Einreise verweigert worden, da er über einen sicheren Drittstaat eingereist ist ([Â§ 18 Abs. 2 Nr. 1](#), 26a Abs. 1 Satz 1 AsylG). Der Antragsteller hat jedenfalls am 12. November 2015 einen Asylantrag gestellt. Ob es ihm möglich gewesen wäre, sein Gesuch zeitlich früher zu stellen, lässt sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zuverlässig aufklären. Dies müsste, sofern der Antragsgegner diesem Ansatz weiter nachgehen möchte, gegebenenfalls im Hauptsacheverfahren geschehen.

Ebenso zutreffend geht der Antragsgegner allerdings davon aus, dass der Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach dem AsylbLG einzuschränken (gewesen) ist nach [Â§ 1a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#). Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG](#) sind zu denen der Antragsteller zählt, die erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur noch Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#), sofern aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können ([Â§ 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#)). Ihnen werden dem gemäß bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt (vgl. [Â§ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG](#)). Diese Voraussetzungen liegen im Falle des geduldeten Antragstellers vor. Aufenthaltssbeendende Maßnahmen konnten nicht vollzogen werden, da dieser nicht daran mitgewirkt hat, einen Pass, Passersatz oder ein sonstiges Rückreisedokument zu beschaffen. Dadurch hat er die Vollziehung der bestandkräftigen Abschiebungsanordnung ([Â§ 58 AufenthG](#)) verhindert. Darin liegt ein Verstoß gegen [Â§ 48 Abs. 3 AufenthG](#). Danach ist der Ausländer dazu verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Diese fehlende Mitwirkung stellt ein typisches rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des [Â§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#) dar (BSG, Urteil vom 12.05.2017 – [B 7 AY 1/16 R](#) – juris Rn. 21).

Nach Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck der Vorschrift und ihrem eindeutigen Wortlaut ist das so beschriebene Leistungsniveau nicht mit dem in [Â§ 3 AsylbLG](#) normierten und durch das Bundesverfassungsgericht auch für den hier streitbefangenen Zeitraum mit Gesetzeskraft auf bestimmte Mindestbeträge

---

angehobenen Leistungsniveau zur Sicherung des physischen und soziokulturellen Existenzminimums gleichzusetzen. Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich eine Einschränkung des nach [Â§ 3 AsylbLG](#) zustehenden Leistungsanspruchs normieren und ist davon auch später nicht abgerückt. Maßgeblich ist daher, welche Leistungen trotz leistungsmissbräuchlicher Verhinderung des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch geduldete oder vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte als "unumgänglich" und nicht mehr "von der Hand zu weisen" anzusehen sind. Die Beschränkung darauf verlangt gerade auch wegen des soziokulturellen Existenzminimums abweichend die Prüfung, welche besonderen persönlichen Lebensumstände es zwingend erfordern, im Einzelfall weitere Leistungen zu gewähren, die nicht die physische Existenzsicherung betreffen (BSG, Urteil vom 12.05.2017 – [B 7 AY 1/16 R](#) – juris Rn. 27, 29, 30).

Diesen Anforderungen wird [Â§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#) gerecht (Cantzler, AsylbLG, [Â§ 1 a Rn. 33, 128](#)). Die Vorschrift bezweckt die Verhinderung eines rechtsmissbräuchlichen Leistungsbezugs im Einzelfall. Den Leistungsberechtigten trifft die individuelle Obliegenheit, die Voraussetzungen für die Rückkehr in sein Heimatland durch die von seiner Seite erforderlichen Handlungen zu schaffen; allein an den Verstoß hiergegen ist die eingeschränkte Gewährung von Leistungen geknüpft. Die Anspruchseinschränkung in [Â§ 1 a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#) erweist sich dabei als verhältnismäßig. Die in [Â§ 48 Abs. 3 AufenthG](#) normierte Mitwirkungspflicht verlangt dem Leistungsberechtigten im Grundsatz nichts Unzumutbares ab. Die Mitwirkung an der Beschaffung von Ausweispapieren als Voraussetzung für die Ausreise entspricht zwar regelmäßig nicht seinem Willen, zwingt ihn jedoch auch nicht dazu, eine entsprechende "Willensbildung" vorzutauschen oder zu entwickeln, sondern zu einem Verhalten, das anknüpft an den Ausgang eines nach rechtstaatlichen Maßstäben durchgeführten Asylverfahrens. Nach dessen erfolglosem Ausgang ist dem lediglich noch geduldeten Leistungsberechtigten aber die Pflicht auferlegt, das in seiner Sphäre liegende zur Ausreise beizutragen. Der Gesetzgeber knüpft mit der Leistungseinschränkung ferner nicht an den Erfolg einer endgültigen Durchsetzung der Ausreisepflichtung des jeweiligen Leistungsberechtigten an, sondern an das "Ob" der Erfüllung der individuell geforderten Mitwirkungshandlung: die erforderliche Kausalität des Fehlverhaltens für die an diese Obliegenheit geknüpfte Leistungseinschränkung entfällt in dem Moment, in dem der Betreffende seinen Mitwirkungspflichten nachkommt oder andernfalls, nicht in seiner Sphäre liegende Gründe die Abschiebung verhindern. Durch die Einhaltung seiner gesetzlichen Pflichten erlangt der Leistungsberechtigte also unmittelbar wieder einen Anspruch auf Leistungen in voller Höhe (BSG, Urteil vom 12.05.2017 – [B 7 AY 1/16 R](#) – juris Rn. 27, 29, 30).